

**Ein Handelsagentengesetz.**

Die Regierung hat heute im Abgeordnetenhaus einen Gesetzentwurf über die Rechtsverhältnisse der Handelsagenten (Handelsagentengesetz) eingebracht, dessen wichtigste Bestimmungen die folgenden sind:

Wer von einem anderen (Geschäftsherrn) mit der Vermittlung oder Abschließung von Handelsgeschäften oder überhaupt von Rechtsgeschäften in Ansehung beweglicher Sachen, Rechte oder Arbeiten in dessen Namen und für dessen Rechnung ständig betraut ist und diese Tätigkeit selbständig und gewerbmäßig ausübt, ist Handelsagent.

Der Handelsagent ist Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches.

Der Handelsagent kann Geschäfte im Namen und für Rechnung des Geschäftsherrn nur dann abschließen, wenn er hierzu ermächtigt ist.

Zahlungen für den Geschäftsherrn kann der Handelsagent nur dann annehmen, wenn er hierzu ermächtigt ist.

Der Handelsagent darf mangels eines abweichenden Handelsgebrauches ohne Einwilligung des Geschäftsherrn von dem Dritten mit dem er für den Geschäftsherrn Geschäfte abschließt oder vermittelt, eine Provision oder sonstige Belohnung nicht annehmen.

Dem Handelsagenten gebührt für jedes durch seine Tätigkeit zustande gekommene Geschäft eine Provision.

Dem Handelsagenten gebührt im Zweifel die Provision auch für solche Geschäfte, die ohne seine unmittelbare Mitwirkung während der Dauer des Vertragsverhältnisses zwischen der ihm zugewiesenen oder von ihm ausgeführten Kundschaft und dem Geschäftsherrn zustande gekommen sind.

Für Geschäfte, die nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zustande gekommen sind, gebührt dem Handelsagenten die Provision nur dann, wenn das Geschäft von ihm eingeleitet und derart vorbereitet wurde, daß der Abschluß hauptsächlich auf seine Tätigkeit zurückzuführen ist.

Wird ein Handelsagent vom Geschäftsherrn vertragswidrig verhindert, Provisionen in dem vereinbarten oder in dem nach den getroffenen Vereinbarungen zu erwartenden Umfang zu verdienen, so gebührt ihm eine angemessene Entschädigung.

Das gleiche gilt, wenn die Verhinderung dadurch entstanden ist, daß der Geschäftsherr während der Dauer des Vertragsverhältnisses sein Unternehmen veräußert oder der Vertrieb der Waren einer gemeinschaftlichen Verkaufsstelle (Kartell) übergeben hat.

Die Höhe der Provision richtet sich mangels anderer Vereinbarung nach den für den betreffenden Geschäftszweig am Orte der Niederlassung des Handelsagenten üblichen Sätzen.

Der Handelsagent kann die Mitteilung eines Buchauszuges über die Geschäfte verlangen, für die ihm Provision gebührt.

Die Provisionsansprüche verjähren in drei Jahren.

Das Vertragsverhältnis endet mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen wurde.

Ist das Vertragsverhältnis ohne Zeitbestimmung eingegangen oder fortgesetzt worden, so kann es von jedem Teil mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres nach vorgängiger sechswochiger Kündigung gelöst werden.

Eine Vereinbarung, durch die der Handelsagent für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses in seiner Erwerbstätigkeit beschränkt wird, ist unwirksam.

Die Bestimmungen der § 2, 4, 5, 6, 11 bis 13, 17 und 18 finden auch auf Kaufleute und andere Personen Anwendung, die, ohne ständig damit betraut zu sein, für einen anderen Geschäfte vermitteln oder in dessen Namen und für dessen Rechnung abschließen, gleichviel, ob es sich um bewegliche oder unbewegliche Sachen, um Rechte oder Arbeiten, um Vermögensmassen oder Unternehmungen handelt.

Ueber ihre Provisionen ist ohne Verzug abzurechnen, nachdem der unbedingte Anspruch auf die Provision erworben worden ist.